

Antrag des Regierungsrates vom 17. Juli 2002

KR-Nr. 223/2002

**Beschluss des Kantonsrates
über das Zustandekommen der Volksinitiative
«Höhere Kinderzulagen für alle»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. Juli 2002,

beschliesst:

I. Es wird festgestellt, dass am 13. Mai 2002 die Volksinitiative «Höhere Kinderzulagen für alle» eingereicht worden ist. Sie lautet wie folgt:

«Gestützt auf Art. 29 der Kantonsverfassung und das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes stellen die Unterzeichnenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen folgendes Initiativbegehren:

Das Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 8. Juni 1958 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2

... (aufgehoben)

§ 8 Abs. 1 (Neuformulierung)

Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens ein Viertel der vollen ordentlichen Mindestrente der AHV aufgerundet auf die nächsten Fr. 10 für jedes Kind vom ersten Tag des Geburtsmonates an bis zum Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

(Abs. 2 und 3 unverändert)

§ 16 Abs. 1 (Änderung kursiv)

Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angehörenden *Arbeitgeberinnen und* Arbeitgebern die zur Deckung ihrer gesamten Aufwendungen für die Zulagen *und für den Lastenausgleich nach § 18 a*, die Verwaltung und die allfällige Äufnung eines Reservefonds erforderlichen Beiträge.

(Abs.2 und 3 unverändert)

§ 18 a (neu)

Der Regierungsrat gründet einen Ausgleichsfonds, der für den Lastenausgleich zwischen den anerkannten Familienausgleichskassen für deren gemäss diesem Gesetz auszurichtenden Zulagen sorgt. Dieser erfolgt in der Weise, dass die Gesamtsumme der Grundzulagen nach § 8 auf die Gesamtlohnsumme aller nach § 1 erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgeteilt wird. Kassen, die nach dieser Rechnung mehr Grundzulagen ausrichten müssen, als ihrer Lohnsumme entspricht, erhalten die fehlenden Mittel vom Ausgleichsfonds, welche sie von den anderen Kassen nach dieser Berechnungsweise erhebt. Der Ausgleichsfonds kann von den anerkannten Familienausgleichskassen alle für die Durchführung des Lastenausgleiches notwendigen Informationen verlangen.

§ 23 Abs. 1 lit. c (Änderung kursiv)

die Ausrichtung der Kinderzulage *gemäss § 8* für jedes Kind nach den gesetzlichen Vorschriften an die Bezugsberechtigten direkt oder über deren *Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber*.

§ 24 (Änderung kursiv)

Die Beiträge der *Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber* sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen der kantonalen Familienausgleichskasse für die Zulagen, *den Lastenausgleich nach § 18 a* sowie für die Verwaltung des Hauptsitzes und der Zweigstellen decken.

§ 38 (neu)

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen gemäss der Volksinitiative «Höhere Kinderzulagen für alle» werden alle der Initiative entgegenstehenden, seit dem 16. November 2001 geänderten oder neu eingeführten Bestimmungen automatisch aufgehoben.»

II. Die Initiative ist mit 10 023 Unterschriften als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen und wird dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Mit Schreiben vom 15. Mai 2002 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen der am 13. Mai 2002 eingereichten Volksinitiative «Höhere Kinderzulagen für alle» zur Berichterstattung über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

Die Unterschriftenbogen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen. Sie wurden am 13. Mai 2002 und somit innert der Frist von sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung am 16. November 2001 eingereicht (§ 13 Abs. 2 Initiativgesetz). Die Begründung des Begehrens gemäss § 3 Initiativgesetz lautet wie folgt:

«Bei den Kinderzulagen besteht echter Handlungsbedarf: Zürich gehört im schweizerischen Vergleich zu den Kantonen mit den tiefsten Zulagen. Selbst wenn der Kantonsrat die Zulagen von 150 Franken auf 170 bzw. 195 Franken aufstocken will, reicht dies bloss für einen Platz im Mittelfeld. Dabei ist der Kanton Zürich ein teures Pflaster: hohe Lebenshaltungskosten, teuerste Familienwohnungen und stark steigende Krankenkassenprämien. Eine zukunftsorientierte Familienpolitik muss dem Rechnung tragen!

Die Initiative «Höhere Kinderzulagen für alle» will eine kinderfreundlichere Politik. Die Kinderzulagen sind längst zu einem Lohnbestandteil geworden, und die Initiative verlangt, dass die Zulagen den Lohn- und Preisentwicklungen angemessen angepasst werden. Die Initiative umfasst drei Hauptforderungen:

- Kinderzulage in der Höhe eines Viertels der monatlichen AHV-Mindestrente, aufgerundet auf die nächsten zehn Franken (2001: 260 Franken);
- Pro Kind eine Zulage: Streichung der diskriminierenden Kaufkraftbereinigung;
- Angleichung der Arbeitgeberbeiträge durch einen Lastenausgleich zwischen den Familienausgleichskassen.

Was will die Volksinitiative «Höhere Kinderzulagen für alle»?

- Eine angemessene Kinderzulage. Damit Kinder nicht zum Luxus werden, braucht es Kinderzulagen, die mit dem hohen Kosteniveau im Kanton Zürich Schritt halten und regelmässig der Teuerung angepasst werden.

- Pro Kind eine Zulage: Der Kantonsrat will die bescheidene Anhebung der Kinderzulagen auf Kosten der Kinder im Ausland finanzieren. Kinderzulagen sind ein Lohnbestandteil, der nicht willkürlich gekürzt werden darf.
- Eine faire Kostenverteilung: Heute zahlen die Arbeitgeber zwischen 0,2 und 2,3 Lohnprozente in die Familienausgleichskasse ein. Ein Lastenausgleich zwischen den Kassen sorgt für ein gerechtes Beitragssystem.»

Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 24. Juni 2002 weisen die Unterschriftenbogen 10 854 Unterschriften auf. Davon wurden 10 854 Unterschriften im Sinne von § 16 Abs. 1 Initiativgesetz auf ihre Gültigkeit überprüft. 831 davon waren ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 10 023 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gemäss § 16 Initiativgesetz ist somit festzustellen, dass die Initiative formell als Volksinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs zu Stande gekommen ist.

Zürich, 17. Juli 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi